

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 2. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: Festlegung in Sachen Zugangsregelungen für Biogas - ZuBio

(Az: BK7-24-01-010)

**Unternehmensname:** VKU

**Datum der Stellungnahme:** 11.02.2025

Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		x

Tenziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		Der VKU dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Er hat den Tenorentwurf geprüft und übermittelt hiermit fristgerecht der Beschlusskammer seine Positionen.
Vorbemerkungen (1)		Laut Vorbemerkungen (1) ist es Ziel des Verfahrens, durch Überführung der Inhalte der §§ 34 und 36 GasNZV in eine Festlegung das Eintreten von Regelungslücken durch das Außerkrafttreten der GasNZV zu vermeiden. Allerdings bedarf es gleichzeitig einer Betrachtung der in zum 1. Januar 2028 außer Kraft tretenden GasNEV enthaltenen Regelung zur Biogasumlage (§ 20b GasNEV). Diese enthält neben dem Verweis auf die Umlagefähigkeit der vermiedenen Netzentgelte nach § 20a GasNEV mehrere Verweise auf die Regelungen der GasNZV, u.a. den Netzanschluss von Biogasanlagen betreffend. Mit dem Außerkrafttreten der GasNZV zum 1. Januar 2026 würden einige der in § 20b GasNEV enthaltenen Verweise ins Leere laufen. Selbst bei Bestandsanlagen wäre unklar, ob Netzbetreiber die aufgrund der GasNZV-Vorgaben entstandenen Kosten in der Biogasumlage berücksichtigen dürften. Aus VKU-Sicht sind

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		daher eindeutige Regelungen hierzu spätestens für die Übergangszeit vom 1. Januar 2026 bis zum Außer-Kraft-Treten der GasNEV erforderlich.
Vorbemerkungen (6)	§ 33 GasNZV	<p>Laut Vorbemerkungen (6) ist das Adressieren von <b>Netzanschlussfragen</b> in diesem Festlegungsverfahren nicht möglich, „da die wesentliche Privilegierungsentscheidung, ob das bisher dem § 33 GasNZV zugrundeliegende Regime fortgeführt wird, zunächst einer grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers bedarf und nur die anschließende Ausgestaltung dann im Rahmen einer Festlegung nach § 17 EnWG möglich wäre.“</p> <p>Der VKU bedauert es, dass zu diesen wichtigen Fragen noch keine Regelungsentwürfe durch das zuständige Bundeswirtschaftsministerium bekannt sind. Denn frühzeitige Planungssicherheit ist für die Branche wichtig. Auch wenn eine Umsetzung der EU Gas-Richtlinie 2024/1788 erst bis Mitte 2026 erfolgen muss, sollten <b>Regelungslücken durch das vorherige Außerkräfttreten der GasNZV (Ende 2025) vermieden</b> werden.</p> <p>Der VKU setzt sich dafür ein, dass Netzbetreiber unter Umständen zukünftig Anschlussbegehren vom Biomethaneinspeiseanlagen ablehnen, Einspeisungen befristen oder bestehende Anschlüsse kündigen können. Denn ein uneingeschränkter Vorrang für die Biomethaneinspeisung kann zu Lock-In-Effekten führen und eine Transformation der Gasnetze behindern. Detaillierte Hinweise sind dem <a href="#">Positionspapier zur Zunahme von Biomethan-Einspeisebegehren</a> des VKU, das BMWK und BNetzA bereits vorliegt, zu entnehmen.</p>
Tenorziffer 1 lit. a) Satz 2	§ 34 Abs. 1 Satz 2 GasNZV	<p>Tenorziffer 1 lit. a) Satz 2 („Der Netzbetreiber meldet unverzüglich die Einspeisemengen in Energieeinheiten, die er vom Transportkunden übernommen hat, an den betreffenden Anschlussnehmer, den BKV sowie an vom Anschlussnehmer benannten Dritten.“) überführt wortlautidentisch die in § 34 Abs. 1 Satz 2 GasNZV aufgestellten Meldepflichten des Netzbetreibers.</p> <p>Aus VKU-Sicht sind Regelungen zur Datenübermittlung auf Ebene der Festlegung nicht zwingend notwendig. Diese Prozesse werden unter Berücksichtigung verschiedener Marktrollen bzw. Marktprozesse und daraus resultierender Konstellationen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas bzw. in den einzelnen Anschlussnutzungsverträgen und dem Einspeisevertrag geregelt. Der Satz sollte deswegen entweder gestrichen oder wie folgt umformuliert werden: „Die Datenübermittlung wird im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas und der zugehörigen Leitfäden geregelt.“</p>
Tenorziffer 1 lit. b)	Neu	<p>Mit dieser Regelung werden die Vorgaben der EU-Gas-Verordnung 2024/1789 in das nationale Zugangsregulierungssystem eingebettet. Dabei werden die Netzbetreiber verpflichtet, ganzjährig feste, frei zuordenbare Kapazität (fFZK) im Sinne der Festlegung „KASPAR“ (BK7-18-052) für den Zugang der an ihr Netz angeschlossenen Biogas Erzeugungsanlagen zu gewährleisten.</p> <p>Die KASPAR-Festlegung ist an die Fernleitungsnetzbetreiber adressiert. Die Begriffe fFZK/fBFZK oder DFZK finden bei den Verteilernetzbetreibern keine Anwendung: Die Verteilernetzbetreiber gewährleisten Kapazitäten, um die vereinbarte Verfügbarkeit zu garantieren (diese ist im Netzanschlussvertrag geregelt oder in § 33 GasNZV, der noch von der BNetzA überführt werden muss).</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
Tenorziffer 1 lit. c) Satz 1	Neu	<p>Hiermit werden die Verpflichtungen der Netzbetreiber FZK anzubieten unter engen Voraussetzungen eingeschränkt und die bestehenden Regelungen der EU-Gas Verordnung 2024/1789 und der GasNZV in ein einheitliches abgestuftes Zugangsmodell für Biogas gefasst.</p> <p>Dass es die Möglichkeit der Abweichung von dem Grundsatz der Gewährung von FZK gibt, ist vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze aus Sicht des VKU zentral. Aus diesem Grund begrüßt der VKU die Regelung, dass ein <b>Netzbetreiber bedingt feste, frei zuordenbare Kapazität (bfZK) oder feste, dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK)</b> anbieten kann, sofern dies im Interesse der Sicherheit der Infrastrukturen oder der wirtschaftlichen Effizienz ist. Hilfreich wäre jedoch, wenn die Anforderung der „wirtschaftlichen Effizienz“ näher konkretisiert würde.</p>
Tenorziffer 1 lit. c) Satz 2	Neu	<p>Hiermit legt die Beschlusskammer ein transparentes und nichtdiskriminierendes Verfahren fest, durch das gewährleistet wird, dass Transportkunden von Biogas keine unangemessenen Hindernisse für den Netzzugang in den Weg gelegt werden.</p> <p>Diese Regelung sieht vor, dass der Netzbetreiber im Fall des Angebots von fester, dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK) oder bedingt fester, frei zuordenbarer Kapazität (bfZK) eine Begründung abgibt und eine Kostenprognose für feste, frei zuordenbare Kapazitäten (FZK) vorlegt.</p> <p>Auch hier weist der VKU darauf hin, dass für Verteilernetzbetreiber ein Verweis notwendig ist, worauf sich die zu gewährleistenden Kapazitäten beziehen – nämlich auf die vereinbarte Verfügbarkeit (s. auch unsere Anmerkung zu Tenorziffer 1 lit. b)).</p> <p>Damit wird aus VKU-Sicht dem Anschlusspetenten die Situation im Netz transparent gemacht. Wir erachten dies als <b>ausreichende Regelung</b>.</p>
Tenorziffer 1 lit. c) Satz 3	Neu	<p>Hiermit sieht die Beschlusskammer vor, dass der Netzbetreiber auf Verlangen des die Einspeisung aus der Erzeugungsanlage begehrenden Netzbenutzers insbesondere darzulegen hat, warum mit der konkreten Beschränkung in Bezug auf das konkrete Zugangsbegehren kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht.</p> <p>Aufgrund der obenstehenden Regelung in Satz 2 (s. dazu auch die VKU-Bewertung) scheint es aus VKU-Sicht nicht angemessen, dass der Netzbetreiber zusätzlich auf Verlangen des Anschlusspetenten darlegt, dass durch die Beschränkung „kein unangemessenes Hindernis für den Markteintritt der Erzeugungsanlage einhergeht“. Der Netzbetreiber sorgt mit der Begründung und der Kostenprognose bereits für ein <b>ausreichendes Maß an Transparenz</b>. Grundsätzlich stellt sich aus VKU-Sicht zudem die Frage, wie ein Netzbetreiber ein „Hindernis für den Markteintritt“ für eine Anlage bewerten kann, um dazulegen, dass diese nicht einhergeht.</p>
Tenorziffer 1 lit. d)	§ 34 Abs. 2 Satz 4	<p>Die Beschlusskammer sieht – nach vorläufiger Einschätzung – von einer Überführung der § 34 Abs. 2 S. 2 bis 4 GasNZV ab.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist es aus VKU-Sicht angemessen, dass die Regelung der GasNZV zur Rückspeisung (konkret: „Davon umfasst ist auch die Sicherstellung der ausreichenden Fähigkeit zur Rückspeisung von Biogas in vorgelagerte</p>

Tenorziffer des Festlegungsentwurfs	ggf. bezugnehmende Norm der GasNZV	Stellungnahme
		Netze.“) <b>nicht übernommen</b> wurde. Diese Regelung könnte erst konkretisiert werden, sofern auch Klarheit besteht über die derzeit in § 33 GasNZV getroffenen Regelungen zur Netzanschlusspflicht. Der VKU betont, dass der Bedarf an Rückspeisung insbesondere in der „lauen Sommernacht“ erheblich sein und die drohenden Lock-In-Effekte in eine Methan-Infrastruktur auf vorgelagerte Netzebenen erhöhen. Dies scheint nicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse zu liegen.
Tenorziffer 1 lit. e)	Neu	Hiermit wird der Anwendungsbereich der Tenorziffer 1 lit. b) und der Tenorziffer 1 lit. c) auf Anlagen zur Erzeugung von kohlenstoffarmen Gasen erweitert. Der VKU begrüßt die Klarstellung, dass die Regelungen auch <b>für kohlenstoffarme Gase</b> gelten. Für das Erreichen der Klimaneutralitätsziele ist es wichtig, dass auch kohlenstoffarme Gase wie blauer Wasserstoff zulässig sind und diskriminierungsfrei behandelt werden.
Tenoziffer 2 lit. a)	§ 36 Abs. 3 GasNZV	Laut Erwägungen zu Tenorziffer 2 soll die bisherige statische Verweisung auf konkrete DVGW-Arbeitsblätter nicht beibehalten werden, sondern durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Einhaltung vermutet wird, wenn das jeweils aktuell einschlägige DVGW-Regelwerk eingehalten wird, ersetzt werden. Der <b>dynamische Verweis auf das DVGW-Regelwerk</b> ist aus VKU-Sicht angemessen. Wie in den Erwägungen der Beschlusskammer ausgeführt, werden Änderungen und Weiterentwicklungen der in der Praxis allgemein bekannten und bewährten, einschlägigen technischen Parameter überführt. Dies ist insbesondere angesichts der fortlaufenden technischen Entwicklungen gerade auch vor dem Hintergrund der Transformation der Gasnetze erwartbar. So haben Netzbetreiber, Transportkunden und Gasanwender stets Sicherheit über den aktuellen Stand.
Tenoziffer 2 lit. f)	Neu	Hier wird eine Übergangsregelung für die Einspeisung von Biogas durch Altanlagen geschaffen. Dass die DVGW-Arbeitsblätter G 260 (2007) und G 262 (2007) für eine Frist von zehn Jahren weitergelten für vor dem 1. Januar 2026 angeschlossene Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität <b>ist aus Sicht des VKU angemessen</b> . Da es bislang keine Definition für „bewilligte Netzanschlüsse“ gibt, muss dies nachgeholt oder dieser Teil gestrichen werden.